



## Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

### bei begrenzter Aufnahmekapazität in die 5. Klassenstufe

(nach § 63, Absatz 1, Punkt 19 SchulG)

A. Durch Erlass vorgegeben:

1. **Aufnahmekapazität:**

Die Kapazität des künftigen 5. Jahrgangs wird von der Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Klassenraumgröße, der inklusiv zu beschulenden Kinder und der durch die Schulart bedingten unterschiedlichen Anforderungsniveaus festgesetzt.

2. **Sonderpädagogischer Förderbedarf:**

Bei Einrichtung von Inklusionsklassen wird die Aufnahmekapazität anlassbezogen auf Antrag reduziert.

3. **Härtefälle:**

Anträge auf Härtefall werden von den Eltern gestellt und vom Schulleiter überprüft. Er stellt fest, ob der Besuch einer anderen Schule unzumutbar wäre.

B. Nach Zuweisung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Aufnahme der Härtefälle werden die verbleibenden Schulplätze in der durch die Schulkonferenz beschlossenen nachfolgenden Reihenfolge vergeben:

1. **Geschwisterkinder:**

Geschwisterkinder werden aufgenommen, wenn ein älteres Geschwisterkind derzeit die Schule besucht.

2. **Überfachliche Kompetenzen:**

20% der Plätze der festgelegten Aufnahmekapazität wird für Kinder mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ vergeben.

Dabei werden aus dem Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden Schulen der jeweiligen Grundschule die Kriterien „Arbeitsorganisation“, „Anwendung von Methoden“, „Konzentration“, „Selbstständigkeit“, „Engagement“, „Teamfähigkeit“ und „Konfliktfähigkeit“ herangezogen. In einem ersten Schritt werden die Kinder ausgewählt, die in mindestens 3 Kompetenzen mit „sicher“ bewertet worden sind. In einem zweiten Schritt werden die Kinder ausgewählt, die in mindestens 5 Kompetenzen mit „überwiegend sicher“ bewertet worden sind.

Wenn mehr als 20% der Schülerinnen und Schüler die oben genannten Merkmale für besondere Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ erfüllen, entscheidet unter ihnen das Los. Nicht ausgeloste Kinder werden dem weiteren Auswahlverfahren (B3) zugeordnet.

Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß §6 Abs. 3 Satz 3 der Landesverordnung

über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass *Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung*, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 – III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der „Überfachlichen Kompetenzen“ aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit. Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der „Überfachlichen Kompetenzen“ gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der „Überfachlichen Kompetenzen“ (Anlage 4) in Analogie gesetzt.

**3. Losverfahren:**

Die restlichen freien Plätze werden über ein Losverfahren vergeben.  
Zwillinge erhalten ein gemeinsames Los.